

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude: An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240

E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:

Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag. Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verantwortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 28 vom 14. Juli 2023

NACHRUF

Im Alter von 76 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Reinhard Miehle

Der Verstorbene stand seit 01. April 1973 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01. Januar 2012 als Verwaltungsangestellter beim Landratsamt Günzburg im Dienst des Landkreises. Er erledigte seine Aufgaben zuverlässig und pflichtbewusst. Sein freundliches und hilfsbereites Wesen war bei Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Günzburg, 10. Juli 2023

Dr. Hans Reichhart Landrat Susanne Czudnochowski Stelly. Personalratsvorsitzende

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/ abgerufen werden.





Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
93	12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	131
94	17. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	132
95	6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Günzburg vom 29. November 1985	132
96	Stellenausschreibung	133
97	Stellenausschreibung	133
98	Sirenenprobe des Katastrophenschutzes im gesamten Landkreis Günzburg	134
99	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	135
100	Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg; Stand 31.12.2022 (Vergleichszahlen vom 31.12.2021)	136
101	Aufruf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. Juni 2023 Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes	
	Landtags- und Bezirkswahlen am 8. Oktober 2023	137

Nr. 93

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag**, **24.07.2023**, **14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Elternbefragung zur Kindertagesbetreuung (Februar 2023)
- § 80 SGB VIII Verfahren zur schulsprengelspezifischen Bedarfsplanung der Grundschulkindbetreuung im Landkreis Günzburg
- 4. 2. Fortschreibung des Familienbildungskonzepts
- 5. Traumaberatung der KJF in Kooperation mit dem Landkreis Neu-Ulm
- 6. Unbegleitete minderjährige Ausländer Situation I/2023
- 7. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.2 Günzburg, 13.07.2023

Nr. 94

17. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft

Am **Montag, 24.07.2023, 15:00 Uhr,** findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, die 17. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung
- 2. Abfallbilanz 2022; Abfall- und Wertstoffmengenvergleich 2021/2022 für den Landkreis Günzburg
- 3. Abschlussprüfung für die Wirtschaftsjahre 2020, 2021 und 2022 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes
- Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.5 Günzburg, 13.07.2023

Nr. 95

6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Günzburg vom 29. November 1985

Der Kreistag des Landkreises Günzburg beschließt am 27.06.2023 gem. Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes vom 06. August 1981 (GVBI. S. 318) folgende

Änderung der Gebührenordnung:

Art. 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Günzburg vom 29. November 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 3 vom 17.01.1986) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Die Gebühr für jede volle oder angefangene Stunde bemisst sich nach dem Stundensatz der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD/VKA) in der jeweils aktuellen Fassung."

Art. 2

Diese Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Günzburg, 27.06.2023

Dr. Hans Reichhart Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Günzburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- einen IT-Administrator (m/w/d) für das Schulrechenzentrum in Vollzeit oder Teilzeit mit mindestens 30 Wochenstunden
- einen Ingenieur (m/w/d) oder staatlich geprüften Techniker (m/w/d) der Fachrichtung Versorgungstechnik,
 Gebäudetechnik oder Heizung/Lüftung/Sanitär in Vollzeit
- Sozialpädagogen (m/w/d) Diplom oder Bachelor of Arts für die Bezirkssozialarbeit in Vollzeit oder Teilzeit
- einen Sozialpädagogen (m/w/d) für das Team "Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)/Frühe Hilfen" in Teilzeit bis zu 19,5 Wochenstunden,
- einen Sachbearbeiter (m/w/d) für die Entgeltabrechnung in Vollzeit sowie
- **Mitarbeiter (m/w/d) für die Wertstoffhöfe im Landkreis** bevorzugt für Günzburg, Leipheim und Krumbach in Teilzeit mit mindestens 12 Wochenstunden

Die detaillierten Stellenausschreibungen und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-guenzburg.de unter dem Menüpunkt "Jobs & Karriere".

Az. 0370 Günzburg, 12.07.2023

Nr. 97

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Günzburg sucht im Auftrag der Regierung von Schwaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Diplom-Sozialpädagogen (FH) (m/w/d) bzw. Bachelor of Arts Soziale Arbeit (m/w/d)

in Vollzeit bzw. in Teilzeit.

Worum geht es?

Am Landratsamt Günzburg sind folgende Stellen als Diplom-Sozialpädagoge (FH) (m/w/d) oder als Bachelor of Arts Soziale Arbeit (m/w/d) zu besetzen:

- a) eine Beamtenstelle in Vollzeit. Noch nicht verbeamtete Bewerber (m/w/d) erhalten zunächst einen auf drei Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit dem Ziel der Verbeamtung.
- b) eine unbefristete Teilzeitstelle (50 Prozent, entspricht ca. 20 Wochenstunden) in der FQA
- c) eine bis 31.10.2027 befristete Teilzeitstelle (50 Prozent) als Teilzeitvertretung.

Die Aufgaben:

Bei den Stellen unter a) und c):

- Beratung und Vermittlung von Hilfen nach dem GDVG
- Planung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen in den Bereichen Sucht, Aids und Gesundheitsvorsorge
- Beratung in allgemeinen Schwangerschaftsfragen sowie Vermittlung von Hilfen nach dem BaySchwBerG
- Beratung bei Schwangerschaftskonflikten nach § 219 StGB sowie Vermittlung von Hilfen inklusive Nachbetreuung
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit (Einzelpersonen und Gruppen) im Vollzug des BaySchwBerG.

Bei der Stelle unter b):

• Mitarbeit im multiprofessionellen FQA-Team (Heimaufsicht).

Was bringen Sie mit?

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Studiengang Soziale Arbeit mit Abschluss als Diplom-Sozialpädagoge (FH) (m/w/d) oder als Bachelor of Arts Soziale Arbeit (m/w/d)
- Engagement und Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen

- Eigeninitiative
- Kontaktfähigkeit
- Belastbarkeit
- Pkw-Führerschein.

Wir bieten:

Zu a):

Bereits verbeamtete Bewerber (m/w/d) können aus stellentechnischen Gründen in der Regel nur in Besoldungsgruppe A 9/A 10 BayBesG übernommen werden. Eine ausnahmsweise Übernahme in einem höheren Besoldungsamt ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Einstellung erfolgt bei noch nicht verbeamteten Bewerbern (m/w/d) zunächst in einem auf drei Jahre befristeten Arbeitsverhältnis in Entgeltgruppe S 11 b TV-L. Im Anschluss ist bei Bewährung und Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen eine Verbeamtung (BesGr. A 9) vorgesehen.

Die Stelle ist nach erfolgter Verbeamtung teilzeitfähig, sofern durch Job-Sharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgabe gesichert ist.

Zu b):

Die Éingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe S 12 TV-L. Die Teilzeitstelle ist nicht weiter aufteilbar.

Zu c):

Die Eingruppierung in dem bis 31.10.2027 befristeten Arbeitsverhältnis erfolgt in der Entgeltgruppe S 11 b TV-L. Die Teilzeitstelle ist nicht weiter aufteilbar.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Wir bitten um Übersendung Ihrer Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal bis spätestens 21.07.2023.

Sie können sich auch gerne direkt beim Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, bzw. www.landkreis-guenzburg.de bewerben.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage: https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/allgemein/datenschutz/datenschutzpersonenbezogene-daten-bewerbung.pdf

Ansprechpartner für fachliche Fragen ist bei der Regierung von Schwaben Herr Kastner, Tel. 0821 327-3527, für personalrechtliche Fragen Herr Mayr, Tel. 0821 327-2525.

Az. 0370 Günzburg, 06.07.2023

Nr. 98

Sirenenprobe des Katastrophenschutzes im gesamten Landkreis Günzburg

Das Landratsamt Günzburg veranlasst für Samstag, 29. Juli 2023, gegen 11:30 Uhr die vierteljährliche Funktionsprüfung für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes.

Im Anschluss an diesen Test wird in der näheren Umgebung der Firma ARKEMA in Wasserburg und der Firma Bucher in Waldstetten eine zusätzliche Sirenenprobe stattfinden. Für beide Betriebe hat das Landratsamt Günzburg als Maßnahme des Katastrophenschutzes jeweils ein separates Sirenenwarnsystem eingerichtet. Auch hierfür ist die ordnungsgemäße Funktion dieser Einrichtung regelmäßig zu erproben.

Während der Sirenenprobe wird das Sirenensignal "1-minütiger Heulton" zu hören sein. Dieser Heulton hat für die Bevölkerung folgende Bedeutung: "Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten".

Ziel dieses Testes ist es, die Sirenen nicht nur aktuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern die Bevölkerung auch gleichzeitig mit dem Warnsignal vertraut zu machen. Da es sich bei dem Test um eine Probealarmierung auf Landkreisebene handelt, werden keine Rundfunkdurchsagen im Radio gesendet.

In den folgenden Monaten wird jeweils wieder am letzten Samstag im gesamten Landkreis die Sirenenprobe für die "Feuerwehralarmierung" abgehalten. Der nächste Test für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes ist für September 2023 geplant.

Dabei wird es sich um eine bundesweite Probealarmierung handeln.

Beide Sirenensignale (Feuerwehralarm und Warnung der Bevölkerung) über die Homepage des Landkreises Günzburg unter https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/sicherheit-gesundheit-verbraucherschutz/katastrophenschutz/warnung-im-katastrophenschutz angehört werden.

Zusätzlich wird der Hinweis auf den Probealarm auch in der Warnapp Nina erscheinen.

Az. 0941.3 Günzburg, 04.07.2023

Nr. 99

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Frau Gaye Yilmaz, Talstr. 38, 86381 Krumbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer BV-2023-15 vom 11.07.2023 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Bäckerei in eine Wettannahme zur Vermittlung von Sportwetten auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 154 der Gemarkung Krumbach erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.14 b, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BV-2023-15 Günzburg, 11.07.2023

Nr. 100

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg;
Stand 31.12.2022 (Vergleichszahlen vom 31.12.2021)

Die auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden des Landkreises Günzburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik nach dem Stand vom 31.12.2022 wie folgt mitgeteilt:

	<u>Stand</u> 31.12.2022	<u>Stand</u> 31.12.2021	<u>Differenz</u> <u>+/-</u>
Aichen	1 185	1 165	+ 20
Aletshausen	1 233	1 202	+ 31
Balzhausen	1 215	1 185	+ 30
Bibertal	4 999	4 966	+ 33
Breitenthal	1 241	1 230	+ 11
Bubesheim	1 557	1 554	+ 3
Burgau	10 509	10 278	+ 231
Burtenbach	3 521	3 462	+ 59
Deisenhausen	1 477	1 474	+ 3
Dürrlauingen	1 697	1 650	+ 47
Ebershausen	607	607	+/- 0
Ellzee	1 230	1 236	- 6
Günzburg	21 486	21 233	+ 253
Gundremmingen	1 360	1 349	+ 11
Haldenwang	2 069	2 064	+ 5
Ichenhausen	9 372	9 329	+ 43
Jettingen-Scheppach	7 228	7 207	+ 21
Kammeltal	3 340	3 337	+ 3
Kötz	3 290	3 296	- 6
Krumbach (Schwaben)	13 807	13 610	+ 197
Landensberg	703	699	+ 4
Leipheim	7 500	7 386	+ 114
Münsterhausen	2 048	2 009	+ 39
Neuburg a.d.Kammel	3 203	3 142	+ 61
Offingen	4 401	4 255	+ 146
Rettenbach	1 722	1 708	+ 14
Röfingen	1 187	1 165	+ 22
Thannhausen	6 469	6 390	+ 79
Ursberg	3 402	3 280	+ 122
Waldstetten	1 263	1 242	+ 21
Waltenhausen	759	746	+ 13
Wiesenbach	1 020	1 003	+ 17
Winterbach	766	745	+ 21
Ziemetshausen	3 246	3 232	+ 14
Kreissumme	130 112	128 436	+ 1676

Die Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Az.: 1504

Günzburg, 15. Juni 2023

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 101

Aufruf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. Juni 2023 Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes Landtags- und Bezirkswahlen am 8. Oktober 2023

Am 8. Oktober 2023 finden die Wahlen zum Bayerischen Landtag sowie zu den Bezirkstagen statt. Für die Bildung der Wahlvorstände benötigen die Gemeinden eine große Zahl ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahl als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einzusetzen. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Inneren Verwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und sich für die Übernahme von Wahlehrenämtern bereit erklären würden.

Angehörigen der Allgemeinen Inneren Verwaltung, die als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bei der Landtags- und Bezirkswahl mitgewirkt haben, kann für die Beanspruchung am Wahlsonntag Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beschäftigte, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an der Wahlhelferschulung möglich, wir bitten dies mit Ihrer Personalstelle abzustimmen.

Bei Interesse zur Übernahme des Wahlehrenamts wenden Sie sich an das Wahlamt der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind (diese bietet eine Anmeldung möglicherweise auch direkt über ihre Internetseite an), sofern nicht Ihre Personalstelle die Anmeldung bei der Gemeinde übernimmt.

Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Angehörige des IuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehrenamts beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesen Bereichen gleichwohl freiwillig ein Wahlehrenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Vielen Dank für die Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement

Az. /3-0333-1-9 München, 13.06.2023

Dr. Erwin Lohner Ministerialdirektor

> Dr. Hans Reichhart Landrat